

109-4/1187

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dvůrko
Č. 109-4/1187
listy 60

60 listů 13.5.2009 Jm

Krab. 63.

ST S

IV. L - 27 / 41.

IV. L - 28 / 41.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren
m. d. F. d. G. b.

Nr. 1573 / 41. - 1. Adjutant -

Frank

1

Prag, den 16. Dezember 1941.

Wird gebeten, die obige Geschäftsaktion und den
genaueren Inhalt bei weiteren Schritten anzuzeigen.
Bauten der Oberstufe
Sonderpostkonten Nr. 98.500 und Ökonomie
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Betr.: Vorlage Staatssekretär $\frac{1}{2}$ -Gruf. Frank
vom 9.12.41.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing: 18. XII. 1941

An den

Herrn Staatssekretär $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer Frank
Prag

*Demof...
...
3 1/4*

*Müller...
R.M.*

Vor der Entscheidung über die Heranziehung des jüdischen Vermögens zur Finanzierung der Sonderzuteilung von Arbeitsschuhen bittet Obergruppenführer um Feststellung, welche Summe in Betracht kommt.

*Abt. II
Ludwig
2.1.42.*

*J. G. Ludwig
5. 12. 41
16. 12. 1941*

Eingegangen am
19. XII. 1941

$\frac{1}{2}$ -Sturmamführer.

621 EL-27a/41

5.5.1. K

Prag, den 9. Dezember 1941.

Fr.

2

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat
11. DEZ. 41 <i>Prof.</i>
Anl.
Rpr. <i>15/43</i>

*an v. d. Hand
Handl. a. d. H.
JOM*

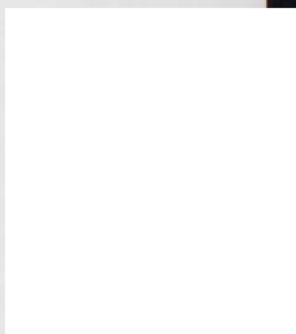
K.H. mit 10 Anlagen
W-Sturmbannführer Ploetz

zur Vorlage des Vorganges bei W-Obergruppenführer Heydrich zugeleitet.

W-Gruppenführer Frank hatte seinerzeit vorgeschlagen, die Mittel aus beschlagnahmtem jüdischen Vermögen bereitstellen zu lassen. Es bedarf nunmehr der Entscheidung durch Obergruppenführer Heydrich, ob das jüdische Vermögen vorschlagsgemäss für die Aktion herangezogen werden kann, verneinendenfalls, welche Mittel in Anspruch genommen werden sollen.

Prof.

W-Obersturmbannführer.



Prag, den 2. Dezember 1941. 3

Handwritten: 189/12
An den
Herrn Abteilungsleiter II

Eingegangen
Abt. I.
5 XII. 1941

Czernin-Palais.

Betrifft: Sonderzuteilung von Arbeitsschuhen.
Vorgang: Ihr Schreiben vom 29. November 1941.

Mit dem anliegenden Schreiben sind die für die Sonderaktion ausgegebenen Bezugscheine in der Woche vom 24. bis 29. November ds. Js. durch die zuständigen Wirtschaftsgruppen an die in Betracht kommenden Betriebe versandt worden. Die Beteiligung der einzelnen Wirtschaftsgruppen und die Zahl der jeweils berücksichtigten Betriebe ist aus der ebenfalls anliegenden Liste ersichtlich. Die Arbeiter werden inzwischen bereits in den Besitz der Bezugscheine gelangt sein und werden sich in diesen Tagen beim Einzelhandel die Arbeitsschuhe besorgen.

Noch im Laufe dieses Monats werden die eingelösten Bezugscheine von den Einzelhandelsgeschäften wie ~~vorgesehen~~ an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel geleitet werden, welche auf Grund dieser Belege die Bezahlung der Einzelhandelsgeschäfte vornehmen soll. Ich wäre daher für eine Mitteilung darüber dankbar, von welcher Stelle der insgesamt für die Finanzierung der Aktion erforderliche Betrag angefordert werden kann.

Die Vorgänge sind wieder beigelegt.

Herrn

Staatssekretär
über Herrn Unterstaatssekretär

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich bitte um Entscheidung, wo der für die Finanzierung der Aktion erforderliche Betrag angefordert werden kann.

Prag, den 4. Dezember 1941

Der Abteilungsleiter II

Handwritten signature: u. W. W. W. W. W.

Handwritten signature: L. J. J.

Handwritten signature: F. 1/12 K. 4/12

Handwritten: F. 1/12

Handwritten: G. 122 - 27 / 41

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
II 1 - 21392/41

Prag, den 20. November 1941

An die

Firma
z.Hd. des Betriebsführers
Herrn

Betrifft: Sonderzuteilung von Arbeitsschuhen.

Der Herr Stellvertretende Reichsprotector hat zur unentgeltlichen Verteilung an die Arbeiterschaft des Protektorats einen Posten Arbeitsschuhe zur Verfügung gestellt.

Bei der zur Verfügung stehenden Gesamtmenge können nicht alle Betriebe und Arbeiter berücksichtigt werden. Die Auswahl der Betriebe erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Kriegswirtschaft und des tatsächlichen Bedarfs an kräftigem Arbeitsschuhwerk. Danach entfallen auf Ihren Betrieb Paar Arbeitsschuhe. Eine entsprechende Anzahl von Bezugscheinvordrucken geht Ihnen mit gleicher Post zu. Diese Bezugscheinvordrucke berechtigen nach Abstempelung durch die zuständige Bezugscheinausgabestelle zum Bezug von je einem Paar Arbeitsschuhen in den Einzelhandelsgeschäften. Die Verteilung der auf Ihren Betrieb entfallenden Arbeitsschuhe ist nach beiliegendem Merkblatt vorzunehmen, dessen Richtlinien unbedingt einzuhalten sind.

Im Auftrag
gez. von Wedelstädt.

Beglaubigt:

Jakovsky
Kanzleiangestellte.



MERKBLATT

für die Verteilung der Arbeitsschuhe

SMĚRNICE

pro rozdělování pracovní obuvi

I.

Die Auswahl der Arbeiter.

Die Auswahl der Arbeiter ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Es werden nur Arbeiter-Sozialversicherte in den Kreis der zu Beteiligten einbezogen.
2. Es werden nur männliche Betriebsangehörige berücksichtigt.
3. Es werden nur diejenigen Arbeiter berücksichtigt, die seit dem 1. Juni 1941 einen Bezugschein auf Arbeitsschuhe nicht erhalten haben. (Die Bezugscheinausgabestelle prüft die Angaben im Einzelfalle nach, so daß falsche Angaben von vornherein zwecklos sind.) Die Regelung des Punktes 3 gilt nicht für die Wirtschaftsgruppe Bergbau.
4. Wenn die Zahl der ausgewählten Arbeiter nach Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 noch höher ist als die zur Verfügung stehende Zahl von Arbeitsschuhen, dann sind diejenigen auszuscheiden, die weniger als eine bestimmte Zeit im Betriebe tätig sind (z. B. weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr, 9 Monate o. ä.).
5. Wenn die Zahl der auszuwählenden Arbeiter nach Berücksichtigung der Punkte 1 bis 4 noch höher ist als die zur Verfügung stehende Zahl von Arbeitsschuhen, dann sind die Lehrlinge entweder ganz oder von einem bestimmten Alter an auszuscheiden (z. B. unter 16 Jahre o. ä.).
6. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, entscheidet für den Fall, daß die nach den Punkten 1 bis 5 vorgenommene Auswahl die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsschuhe noch übersteigt, das Los. Die Durchführung der Auslosung liegt in den Händen des Betriebsführers. Sie hat im Beisein der deutschen und tschechischen Betriebsorgane zu erfolgen.

Nach anderen als den unter 1 bis 6 genannten Gesichtspunkten darf die Auswahl der Arbeiter nicht vorgenommen werden. Der Betriebsführer haftet persönlich für die ordnungsgemäße und gerechte Durchführung dieser Auswahl.

II.

Die Beschaffung der Arbeitsschuhe.

1. Unmittelbar nach Feststellung der zu beteiligten Arbeiter sind die anliegenden Bezugscheinvordrucke gegen Eintragung in eine Quittungsliste, die vom Betriebsführer anzulegen ist, an die ausgewählten, bzw. durch das Los festgestellten Arbeiter auszugeben.
2. Der Betriebsführer und die Betriebsorgane sorgen in geeigneter Form dafür, daß den nicht berücksichtigten Betriebsmitgliedern die durchgeführte Auswahl der Arbeiter nicht als Benachteiligung erscheint.
3. Bei der Ausgabe der Bezugscheinvordrucke durch den Betriebsführer, die im Beisein der Betriebsorgane zu erfolgen hat, wird den Arbeitern mitgeteilt, daß der Vordruck der zuständigen Bezugscheinausgabestelle zur Abstempelung vorzulegen ist.
4. Der von der Bezugscheinausgabestelle abgestempelte Bezugschein berechtigt den Arbeiter zum unentgeltlichen Bezug von einem Paar Arbeitsschuhe in einem Einzelhandelsgeschäft nach seiner Wahl. An Stelle des Kaufpreises übergibt der Arbeiter dem Einzelhandelsgeschäft den abgestempelten Bezugschein.

I.

Výběr dělníků.

Dělníky jest vybrati podle těchto hledisek:

1. Toliko dělníci podléhající sociálnímu pojištění mohou býti pojeti do této akce.
2. V úvahu přicházejí jen mužští zaměstnanci.
3. Bude se přihlížeti jen k těm dělníkům, kteří neobdrželi od 1. června 1941 odběrní poukaz na pracovní obuv. (Výdejna odběrních poukazů přezkouší jednotlivé údaje, takže nesprávné údaje jsou bezúčelné.) Úprava bodu 3 neplatí pro hospodářskou skupinu báňského průmyslu.
4. Je-li počet vybraných dělníků i po přihlednutí k bodům 1 až 3 vyšší než počet pracovní obuvi, která je k dispozici, pak nutno vyloučiti ty, kteří nejsou zaměstnání po určitou dobu v podniku (na příklad méně než $\frac{1}{2}$ roku, 9 měsíců nebo pod.).
5. Když počet vybraných dělníků i po přihlednutí k bodům 1 až 4 převyšuje počet pracovní obuvi, která je k dispozici, pak nutno vyloučiti učné buď vůbec nebo od určitého věku (na př. pod 16 let nebo pod.).
6. Aby bylo zaručeno spravedlivé rozdělení, rozhoduje los pro případ, že by výběr provedený podle bodů 1 až 5 nezaručil všem vybraným dělníkům přiděl pracovní obuvi. Vylosování provádí vedoucí podniku. Při vylosování mají býti přítomni německé a české orgány podniku.

Podle jiných hledisek než uvedeno v bodech 1 až 6 nesmí býti výběr dělníků prováděn. Vedoucí podniku ručí osobně za řádné a spravedlivé provedení tohoto výběru.

II.

Opatření pracovní obuvi.

1. Ihned po zjištění dělníků, jimž se má dostati práci, nutno vydati připojené formuláře pro odběr po zápisu do listiny potvrzenek, založené vedoucím podniku, vybraným, příp. vylosovaným dělníkům.
2. Vedoucí podniku a podnikové orgány postarají se vhodnou formou o to, aby se provedený výběr dělníků nejevil ostatním členům osazenstva, kterým se pracovní obuvi nedostalo, jako nespravedlnost.
3. Při vydání odběrních formulářů vedoucím podniku, což se má státi v přítomnosti podnikových orgánů, bude dělníkům oznámeno, že formulář nutno předložiti k orazítkování příslušné výdejné odběrních poukazů.
4. Odběrní poukaz, orazítkovaný výdejnou odběrních poukazů, opravňuje dělníka, aby odebral 1 pár pracovní obuvi podle své volby v detailním obchodě, a to bezplatně. Místo kupní ceny předá dělník detailnímu obchodu orazítkovaný odběrní poukaz.

6

Verteilung der Arbeitsschuhe:

tsgruppe:

Metallindustrie
ffende Industrie

e Industrie

20.000

200.000

=====

Wi
Ih
mi
de
We
de
ve
Ge
he

Die Betriebe werden daher noch im Laufe dieser Woche in den Besitz der Bezugscheinformulare gelangen.

Gleichzeitig mit den für die Industrie bestimmten 180.000 Bezugscheinchen werden auch der Gruppe III/1 die für die Böhmisches-Mährischen Bahnen bestimmten 20.000 Bezugscheinchen zugeleitet werden. Die Einzelheiten hinsichtlich der Verteilung sind mit dem Sachbearbeiter der Gruppe III/1 bereits eingehend besprochen worden. Die Vorgänge sind wieder beigelegt.

u. Wurm

18/1

Herrn

U n t e r s t a a t s s e k r e t ä r

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich bitte, eine Entscheidung herbeiführen zu wollen, ob an den Reichsfinanzminister herangetreten werden soll oder ob die Mittel im Protektoratshaushalt ausgebracht werden sollen. Letzteres würde ich nicht für empfehlenswert halten.

Die Aktion der unentgeltlichen Zuteilung der Schuhe würde durch die Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister nicht verzögert, da ja angenommen werden kann, dass die Mittel unter allen Umständen flüssig gemacht werden.

Prag, den 6. November 1941.

Der Abteilungsleiter II

fr A Bertsch
in dem Sinne wie vorher
bezeichnet bei fr Bertsch
erlässt
6

U. R.

II / i. föhliche Abt. *fr Bertsch*

alt. Mittelfolge wird man für sich mitbewerben.

Abt. II *fr Bertsch* 17. XI. 41.

J. n. Speraller

6/11/41

F i n a n z .

- 2007-41

Zweckbe=

s Jahr 1941
emittel für
Verausgabung
er Schuhe
s Reichs=
c RHO).

9
Prag, den 3. November 1941.

K.H. mit 1 Anlage
Herrn Ministerialdirigenten Bertsch

wieder zugeleitet.

Die erbetene schriftliche Weisung wird Ihnen in-
zwischen zugegangen sein.

Die Verteilung der Arbeitsschuhe soll unentgeltlich
erfolgen. Die Mittel werden aus beschlagnahmtem jüdi-
schen Vermögen bereitgestellt.

Ich habe veranlasst, dass Ihnen ein Abdruck der An-
sprache zugesandt wird.

2.000	<u>Papierindustrie</u>	9.000	12
	/siehe Bemerkung nach "Bekleidungsindustrie"/		
2.000	<u>Brau-Malzindustrie</u>	9.000	
	aus politisch-stimmungsmässigen Gesichtspunkten, siehe Bemerkung oben.		
1.000	<u>Spiritusindustrie</u>	3.200	
	ohne Bemerkungen, siehe oben		
1.000	<u>Mühlenindustrie</u>	5.000	
	wichtige Versorgungsindustrie, im übrigen siehe obige Bemerkung.		
1.000	<u>Lederindustrie</u>	23.000	
	Aetzstoffe in den Gerbereien, (4.000 Arbeiter), im übrigen siehe obige Bemerkungen		
1.000	<u>Gas-und Wasserwerke</u>	3.900	
	siehe obige Bemerkung		

2. Vorschlag.

Verlegt man bei der Verteilung des Schuhwerks das Schwergewicht auf die Kriegswichtigkeit, dann entfallen diejenigen Wirtschaftszweige, die - wie oben bemerkt, - aus Gesichtspunkten der stimmungsmässigen Auswirkung berücksichtigt wurden, es sei denn, dass einzelne Besonderheiten in Betracht zu ziehen sind. Die Quote der kriegswichtigen Industrien verbessert sich entsprechend der oben angegebenen Begründungen.

Zahl der Arbeitsschuhe	Wirtschaftsgruppe:	Zahl der männlichen Arbeiter:
89.000	Eisen und Metall	230.000
31.000	Bergbau	45.000
21.000	Eisen schaffende	30.000
13.000	Zuckerindustrie	27.000
10.000	Chemie	35.000
9.000	keramische Industrie	67.000
9.000	Bauindustrie	34.000
7.000	Lebensmittelindustrie	45.000
4.000	Textil	75.000
2.000	Säge	18.000
2.000	Holzindustrie	16.000
2.000	Glasindustrie	11.000
1.000	Lederindustrie	23.000

Abschliessend wird bemerkt, dass der Kürze der Zeit wegen die obigen Begründungen nicht für jeden Industriezweig vollständig sind. Vielmehr wurden oben nur die wesentlichsten Gesichtspunkte, die für die Abgrenzung der Quoten gegenüber den anderen Wirtschaftszweigen massgeblich sind, angeführt.

Prag, den 7. November 1941.

Gruppe Wirtschaft
II/1 -22261/41¹¹

Prag, den 15. Dezember 1941. 13

19.12.1941

1. An den
Herrn Abteilungsleiter II

C z e r n i n - P a l a i s

Betr.: Sonderzuteilung von Arbeitsschuhen.

Mit meinem Schreiben vom 2. Dezember 1941 - II/1 - 21531/41 - hatte ich um Mitteilung gebeten, von welcher Stelle der insgesamt ~~der~~ für die Finanzierung der Aktion erforderliche Betrag angefordert werden kann. Wie mir die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mitteilt, werden dieser nunmehr die bei den Einzelhandelsgeschäften eingelösten Bezugscheine laufend in grösseren Mengen vorgelegt. Die Einzelhandelsgeschäfte sind zum grössten Teil auf eine baldige Vergütung für die von ihnen ausgegebenen Arbeitsschuhe angewiesen. Ich wäre daher dankbar, wenn mir die Stelle, von der der Gesamtbetrag anzufordern ist, baldmöglichst mitgeteilt werden könnte.

W. W. W.

Herrn
S t a a t s s e k r e t ä r
-über Herrn Unterstaatssekretär -

6.12.12

vorgelegt. Ich wäre dankbar, wenn über meine kürzliche Vorlage baldigt entschieden werden könnte.

Prag, den 19. Dezember 1941.

Der Abteilungsleiter II

P. Löffl.
W. W. W.

St.S. IV L - 28 1/41.

5. Mai 1943.

5. V. 1943

1.) An Herrn
Dienstleiter Neuburg,
München 33,
Führerbau.

Sehr verehrter Parteigenosse Neuburg !

In Sachen Satzung Stiftung María Schul erwidere ich auf das dort. Schreiben vom 25.3.43. - Zeichen Nr. N/Ma., daß der Chef des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, W-Obergruppenführer Pohl, den Erlaß einer neuen Satzung gewünscht hat, da sich die frühere Satzung in der täglichen Arbeit nicht bewähre. Obergruppenführer Pohl setzte sich dieserhalb bereits Ende 1941 mit W-Obergruppenführer Heydrich in Verbindung. Obergruppenführer Heydrich stimmte grundsätzlich zu, daß die Satzung einer Änderung unterzogen werde. Ich nahm als selbstverständlich an, daß Sie das Amt des Reichsprotektors bei der an sich guten Zusammenarbeit an der Ausarbeitung der neuen Satzung beteiligt habe, und bin deshalb dieser Frage bei der Vorlage der Satzung leider nicht nachgegangen.

Heil Hitler !

Ihr

W-Obersturmbannführer.

U. S. - V. - L. - 28 / 41.

2.)

14a

5. V. 1943

2.) Durchschrift an
Pg. Schulte-Schomburg

zur Kenntnis.

Handwritten notes in blue ink, including the number "401" and some illegible scribbles.



70402

3.) Z.d.A.

Handwritten signature or initials in blue ink.

Handwritten mark or signature in blue ink.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Beauftragter für Organisationen

München 33, Führerbau,
Prag, den 25. März 1943. 15
Fügenerplatz 5
Fernruf 535-19, 502-44

Nr. N/Ma.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand
bei weiteren Schreiben anzugeben.

Dieses Dokument ist
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 30. III. 1943

An den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z. Hd. Sturmbannführer Pg. G i e s s,

P r a g IV
Czernin-Palais.

Sehr geehrter Parteigenosse G i e s s !

Im Verordnungsblatt des Reichsprotectors vom 6. März 1943
ist eine Verordnung über eine neue Satzung der Stiftung
"Maria Schul" erschienen. An dieser Verordnung bin ich
nicht beteiligt worden. Nach meiner Auffassung wäre sie
auch nicht notwendig gewesen, da die Verordnung über die
Organisationen der deutschen Staatsangehörigen vom 27. Mai
1941 die Rechtsgrundlage für den Erlass einer solchen
Satzung gegeben hätte.

Ich wäre Ihnen dankbar für eine Mitteilung der Gründe, die
zu der Verordnung vom 27.2.1943 geführt haben.

Heil Hitler !



Jhr

Neuburg
(H. Neuburg)
Dienstleiter.

St. G. IV L-386/41

Verordnu

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

1943	Ausgegeben in Prag, den 6. März °	Nr. 5
------	-----------------------------------	-------

Inhalt

Seite

27.	2. 1943.	Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, mit der eine neue Satzung der Stiftung „Maria Schul“ erlassen wird	29
-----	----------	--	----

rs in Böhmen und Mäh
g „Maria Schul“ erlassen wird
r 1943.
htsetzungsrecht im Protektorat Bö

16a

Anlage

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, mit der eine neue Satzung der Stiftung „Maria Schul“ erlassen wird.

Vom 27. Februar 1943.

Satzung der Stiftung „Maria Schul“.

Name und Sitz der Stiftung.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Maria Schul“ und hat ihren Sitz in Neustadt in Mähren.

Zweck der Stiftung.

§ 2

Die Stiftung bezweckt:

- a) die weitere Versorgung der derzeitigen Unterstützungsempfängerinnen, die keinen Rückhalt in der Familie haben;
- b) die Gewährung von Geldlohn oder anderen Leistungen an deutsche Arbeiterinnen in Böhmen.

Die Stiftung unmittelbar oder mittelbar durch die Gesellschafterinnen die gesammelte Vermögensgegenstände zuzuführen.

Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung kann die Stiftung eigene Anstalten oder solche anstellen.

Die Stiftung wird durch den Reichsprotector bestellt und abberufen und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 6

In den Angelegenheiten der derzeitigen Unterstützungsempfängerinnen steht die Stiftoberin dem Vorsitzenden beratend zur Seite. Sie wird vom Reichsprotector nach Anhörung des Vorsitzenden der Stiftung ernannt und vom Amte enthoben.

Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

§ 7

Der Geschäftsführer stellt für die Verwaltung der Stiftung einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung des Vorsitzenden bedarf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung der Stiftung.

§ 8

Satzungsänderungen und Verfügen über das Vermögen der Stiftung sind nur mit Genehmigung des Reichsprotectors zulässig. In Falle der Auflösung ist das verbliebene Vermögen nach näherer Bestimmung der Satzung zu verwalten.

Anlage

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, mit der eine neue Satzung der Stiftung "Maria Schul" erlassen wird, vom (VBIRProt. S. . . .).

19

Satzung der Stiftung Maria Schul".

Name und Sitz der Stiftung.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Maria Schul" und hat ihren Sitz in Neustadt in Mähren.

Zweck der Stiftung.

§ 2

Die Stiftung bezweckt:

- a) die weitere Versorgung der derzeitigen Unterstützungsempfängerinnen, die hierauf jedoch keinen Rechtsanspruch haben,
- b) die Gewährung von Beihilfen für Frauen, Verlobte oder sonstige weibliche Angehörige von deutschen Siedlern oder Siedlungsbe-
werbern in Böhmen und Mähren.

Die Stiftung verfolgt hiernach ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, denen die gesamten Erträge nisse des Stiftungsvermögens zuzuführen sind.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Stiftung eigene Anstalten und Einrichtungen unterhalten oder solche anderen Organisationen zur Verfügung stellen.

Organe der Stiftung.

§ 3

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer.

§ 4

Der Vorsitzende leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und ausssergerichtlich. Sein Amt übt er ehrenamtlich aus. Er wird

VOM

vom Reichsprotector bestellt und abberufen.

§ 5

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung und ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Er wird vom Vorsitzenden bestellt und abberufen und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 6

In den Angelegenheiten der derzeitigen Unterstützungsempfängerinnen steht die Stiftsoberin dem Vorsitzenden beratend zur Seite. Sie wird vom Reichsprotector nach Anhörung des Vorsitzenden der Stiftung ernannt und vom Aste enthoben.

Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

§ 7

Der Geschäftsführer stellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung des Vorsitzenden bedarf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung der Stiftung.

Satzungsänderungen und Verfügungen hinsichtlich der Auflösung der Stiftung sind dem Reichsprotector als Aufsichtsbehörde vorbehalten. Im Falle der Auflösung ist das verbliebene Stiftungsvermögen nach näherer Bestimmung des Reichsprotectors gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

Schlussbestimmungen.

§ 9

Die Stiftung unterliegt der ausschliesslichen Aufsicht des Reichsprotectors.

§ 10

Die bisher geltenden Statuten vom 16. Juli 1868 bleiben insoweit in Geltung, als sie die Rechte und Pflichten der Oberin und der

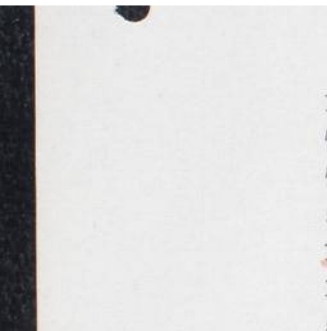
Unter-

retitzungsempfängerinnen :
Bestimmungen des § 1 in W

ssachen der deut-



50412



V e r m e r k .

Nach § 9 der derzeitigen Satzung können Satzungsänderungen an sich vom Vorsitzenden beschlossen werden und bedürfen lediglich der Genehmigung des Reichsprotectors. Bei einem solchen Vorgehen würde sich jedoch die Satzungsänderung unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollziehen, die an gewissen Bestimmungen (z.B. denjenigen über die Vertretungsbefugnis) interessiert ist. Angesichts der Erheblichkeit der beabsichtigten Satzungsänderungen und des Umstandes, daß nach dem geltenden Stiftungsrecht Satzungsänderungen nur von der Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen werden können, erscheint es zweckmäßig, wenn die neue Satzung wiederum vom Reichsprotector erlassen wird. Der Wortlaut der Satzung kann dann als Anlage der Verordnung kundgemacht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Satzung ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Bei der Bezeichnung der Stiftung dürfen nur die Worte "Maria Schul" in Anführungszeichen stehen.

Die Bestimmung über das Geschäftsjahr ist an dieser Stelle unangebracht und wurde daher nach § 7 - wo sie hingehört - übernommen.

Zu § 2

Absatz 2 wurde fallen gelassen, da er nur Bestimmungen enthält, die sich aus dem Wesen einer Stiftung von selbst ergeben.

§ 3

ist wörtlich übernommen worden.

Zu § 4

Der Wortlaut ist lediglich straffer gefaßt. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist die gleiche wie die

jedes

7. Juni 1939 - Reichsgesetzbl. I S. 1039 - wird verordnet:

§ 1

Für die Rechtsverhältnisse der Stiftung "Maria Schul" gilt vom 1. ^{Januar} 1943 an die in der Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegebene neue Satzung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. ^{Januar} 1943 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Mai 1940

35

Gruppe Justiz
I/9 f 6092¹

Prag, den 2. Dezember 1942

Urschriftlich
mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. Gies
im Hause
zurückgereicht.

Beurteilung des
F. G. ...
in ...
Eing: 2-DEZ 1942

Mit Schreiben vom 27. November d.J. (I/9 f 6092) habe ich Ihnen bereits den umgearbeiteten Entwurf der neuen Satzungen der Stiftung "Maria Schul" samt zugehörigem Verordnungsentwurf zugeleitet. Die anliegenden Vorgänge, deren Übersendung sich offenbar mit obigem Schreiben gekreuzt hat, enthalten nichts Neues.

Handwritten signature in black ink
Handwritten initials in red ink

St. G. IV L-28 h/41

*Durchgelesen
12:36 Uhr am 10.2.43
Klein.*

1.) Telegramm:

Sturm
Sturmabführer Fritz,
Neustadtl (Mähren).

Stehe zur Besprechung am 13.2.d.Js., mittags 1 Uhr,
zur Verfügung.

gez. G i e s ,

Sturmabführer. *10.2.43.*

2.) Wv. am 12.2.1943 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 12.2.43

Stiftung „Maria Schul“
Brünn

Az.: I/1/Fr/Tgb.137/43

Neustadtl./Mähren, den 6. Februar 1943. 34
Genruf: 5 und 63

SS-Obersturmbannführer
Reg.-Rat Dr. Gies
Prag I
Cernin-Palais.

Klaus des Staatssekretärs
bzw. Reichsp. Direktor
in Böhmen und Mähren.
Eing: -8. FEB. 1943

Wang! bingf. 7e

8. 2. 43

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat !

Am 15.2.43 habe ich mich wieder einmal beim Herrn Vorsitzenden der Stiftung "Maria Schul", SS-Obergruppenführer Pohl, in Berlin zum Vortrag zu melden.

Um den bestimmt zu erwartenden Fragen, wegen der neuen Satzungen antworten zu können, hätte ich gerne vorher mit Ihnen noch gesprochen. Ausserdem habe ich wegen der Durchführung der bisher geltenden Satzungen in Bezug auf Steuerfreiheit der Stiftung auch an Sie einige Fragen zu stellen.

Wenn Sie mir daher für den 12. Februar oder 13. Februar 1943 einen kurzen Termin freimachen könnten, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Ihre diesbezgl. Antwort erwartend grüsse ich Sie inzwischen bestens und zeichne

Heil Hitler !

H. Gies

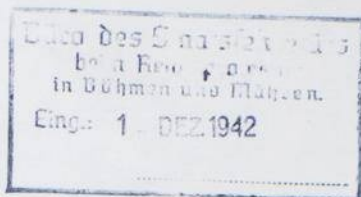
SS-Sturmbannführer d. Res.

St. G. IV L - 28 i / 41

Gruppe Justiz
I 9 f 6092

Prag, den 30. November 1942. 38

An
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im
H a u s e .



Betr.: Stiftung "Maria Schul".
Auf das Schreiben vom 18.11.1942
- St,S, IV L - 28 f/41
3 Anlagen,
1 Vorgang.

Als Anlagen übersende ich den von mir umgearbeiteten Entwurf der neuen Satzungen der Stiftung "Maria Schul" samt zugehörigem Verordnungsentwurf. Die Begründung bitte ich dem beigeschlossenen Vermerk zu entnehmen.

Ihr Vorgang ist wieder beigelegt.

Müller

St. C. IV L - 28 g / 41

des Stiftsvermögens im Falle einer Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichsprotectors.

§ 8

Schlußbes

Die Stiftung unterliegt
des Reichsprotectors.

§ 9

statuten vom 16. Juli 1868 bleiben
als sie die Rechte und Pflichten
Erstzuzugsempfängerinnen gemäss
in und nicht mit den Bestimmungen
stehen.



Anwendung der Verordnung über
die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat
Böhmen und Mähren vom 14. April 1939, RGBl. I, S. 759, den
deutschen Staatsangehörigen gleich.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Prag, den

Der stellvertretende Reichsprotector

49

5.) Erwerb von Grundbesitz für die Stiftung Maria Schul.

Im Einvernehmen mit Ihnen wird dieser Erwerb bis Ende des Jahres zurückgestellt werden.

Ich habe Ihnen erklärt, daß der Erwerb lediglich erfolgen sollte, um den alten Besitzstand der Stiftung Maria Schule, den sie vor der tschechischen Bodenreform hatte, nach Möglichkeit wieder herzustellen.

6.) Übernahme der Verbindlichkeit des Reichsführers-~~H~~ gegenüber der Böhmischen Escompte-Bank in Prag.

Sowohl Sie als auch ~~H~~-Obersturnbannführer Fischer, den ich nachher sprach, erklärten sich bereit, zu überlegen, ob es möglich sei, dem Reichsführer-~~H~~ für die Durchführung der Versuche mit dem Sanbovis (Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche) einen einmaligen Zuschuß gewähren zu können.

Es besteht Übereinstimmung in der Auffassung, daß es unmöglich ist, den Gesamtbetrag haushaltsmäßig im Etat des dortigen Bodenamtes einzubringen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich bald wissen ließen, ob Sie einen Weg zu einer solchen Hilfe gefunden haben.

Zu allem danke ich Ihnen für die kurze und prompte Erledigung dieser Fragen. Mit Rücksicht darauf, daß die Angelegenheiten schon wer weiß wie lange zwischen allen möglichen Persönlichkeiten besprochen worden sind, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich persönlich für eine baldige endgültige Regelung in obigem Sinne verwenden würden.

Besten Gruß,

Heil Hitler !

Ihr gez.: Pohl

~~H~~-Obergruppenführer
und General der Waffen-~~H~~.

Anlage

Ans. am 10. 12. 44. bzgl. d. d. d. d.

Anlage am 1. 12. 44.

St.S. IV M - 185 g/42.

Prag, den 5. August 1942.

54

18.00

R-Prot.No 1527

FS :

An
W-Obersturmführer Dr. Volk,
Berlin-Lichterfelde-West,

Unter den Eichen 126 - 135.

Als Fernschreiben	
befördert unter Nr.	1527
am 9/8	um 14.45 Uhr
Wohn - St. 6. U.	
R.-Prot.	

Lieber Kamerad Volk !

Auf das dort. Schreiben vom 1.d.Mts. - Zeichen Dr.Vk./He. in Sachen Besuch von W-Obergruppenführer Pohl erwidere ich, daß W-Gruppenführer Frank Obergruppenführer Pohl am 11.d. Mts., 11 Uhr vormittags, zur Verfügung steht. Ich bitte, Obergruppenführer Pohl zu verständigen, und wäre dankbar, wenn Sie mir mit wendender Post eine Abschrift der von Obergruppenführer Pohl an W-Obergruppenführer Heydrich in Sachen Stiftung Maria Schul und Erwerb von Grundbesitz für die Stiftung Maria Schul gerichteten Schreiben vom 25.11. und 31.10. v.Js. übermitteln würden. Die Schreiben liegen hier nicht vor.

5/8 1445 ZWEI (R PR

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Persönlicher Referent

Berlin, den 1.8.1942
Lichterfelde-West
Unter den Eichen 126-135

56

Fernsprecher: Ortsverkehr 76 52 61
Fernverkehr 76 51 01

Diktatzeichen:

Dr. Vlk./He.

Dieses Dokument ist
in Berlin am 3. August 1942
eingeliefert.
Eing.: -3. AUG. 1942

An den

Persönlichen Referenten
des W-Gruppenführers Frank
W-Obersturmbannführer Dr. Giess

F r a g

B u r g

Obersturmbannführer !

W-Obergruppenführer Pohl befindet sich am 11. ds. Mts.
im Protektorat und möchte gern am Vormittag, möglichst
nicht vor 11.00 Uhr, W-Gruppenführer Frank aufsuchen,
um mit ihm die schwebenden Fragen, die im Brief vom
6.7.42 von W-Obergruppenführer Pohl skizziert worden
sind, zu besprechen.

W-Obergruppenführer Pohl wäre dankbar, wenn die Bespre-
chung an diesem Tage stattfinden könnte.

Ich bitte, mir baldigst Nachricht zukommen zu lassen.


W-Obersturmführer

Abschrift

Ch.Po./Schz.

Berlin, den 25. November 1941

54

An den
1/4-Obergruppenführer
H e y d r i c h

P r a g
Burg

Lieber Heydrich !

Der Reichsführer-1/4 hat mich vor etwa eineinhalb Jahren dem Reichsprotector zum Vorsitzenden der Stiftung "Maria Schul" vorgeschlagen. Nach langem hin und Her bin ich dann schliesslich Ende vorigen Jahres durch den Reichsprotector zum Vorsitzenden bestellt worden. Als solcher bin ich auf Grund der am 5. Mai 1941 im Verordnungsblatt des Reichsprotectors veröffentlichten Satzung der Stiftung "Maria Schul" mehr oder weniger Vorsitzter eines parlamentarischen Ausschusses, genannt Beirat. Dem Beirat gehören an:

1. der Leiter der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft des Reichsprotectors,
2. der zuständige Gauleiter oder dessen Beauftragter,
3. die Stiftsöberin,
4. geschäftsführender Oberländerat in Brünn,
5. der Regierungskommissar der Stadt Brünn,
6. der Bauer Matthia-s Schick, Lissowitz, Post Kutscherau, Bez. Kremsier,
7. die Bäuerin Theresia Steinbrecher, Mödritz 77 bei Brünn.

Diesen Beirat muss ich ausser bei der Entgegennahme des Vorschlages und der Rechnungsberichte bei allen Vermögensverfügungen über RM 1.000.-- heranziehen.

*praktisch
nicht möglich*

Abgesehen davon, dass das Führerprinzip in der Satzung nur sehr mangelhaft durchgeführt ist, kann sie mir als oberstem Verwaltungschef der 1/4 nicht zugemutet werden. Die von einem Regierungsrat beim Reichsprotector damals zusammengeschriebene Satzung ist für mich als Gruppenführer nicht nur untragbar, sondern macht mir jegliches vernünftige Arbeiten und Wirtschaften unmöglich. Um den forstwirtschaftlichen Betrieb der Stiftung überhaupt aufrecht zu erhalten, habe ich bereits im vergangenen Jahr nach einem Haushaltsplan gearbeitet und mich den Teufel darum gekümmert, dass ich eigentlich zum Verkauf eines Waggons Holz oder zum Bau eines Hegerhauses den Beirat hätte zusammenrufen müssen.

Ich habe mich unter diesen Umständen bereits damals nur sehr ungern zur Übernahme des Amtes bereit gefunden. Der Reichsführer-1/4 wünschte aber die Übernahme des Amtes durch mich mit Rücksicht auf seine späteren Absichten mit der Stiftung,

57a

über die ich Ihnen ja bereits in einer anderen Angelegenheit geschrieben habe.

Ich habe nun eine neue Satzung entworfen und bitte Sie, diese kurzer Hand zu unterzeichnen. Sie weicht in nur zwei aber sehr wesentlichen Punkten von der alten Satzung ab. Ein Exemplar der alten Satzung füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Heil Hitler !

Ihr

gez. Pohl

~~W~~-Gruppenführer

Anlagen.



79379

V e r o r d n u n g

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Änderung der Satzung der Stiftung "Maria Schul" vom 5. Mai 1940.

Die Satzung der Stiftung "Maria Schul" vom 5. Mai 1940 (Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren Nr. 25 vom 20.6.1940) wird geändert. Die Satzung erhält folgende Fassung:

Die Stiftung "Maria Schul" erhält folgende Satzung:

Satzung der Stiftung "Maria Schul"

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Maria Schul". Sie hat ihren Sitz in Neustädtl in Mähren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt

- a) die weitere Versorgung der jetzigen Unterstützungsempfängerinnen, die hierauf jedoch keinen Rechtsanspruch haben,
- b) die Gewährung von Beihilfen für die Frauen oder Verlobten, bzw. weiblichen Angehörigen von deutschen Siedlern, bzw. Siedlungsbewerbern im Protektorat Böhmen und Mähren.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung eigene Anstalten und Einrichtungen unterhalten oder solche anderen Organisationen zur Verfügung stellen. Die Erträge der Stiftung sind dem gleichen Zwecke zuzuführen. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dem Vorstand der Stiftung steht keinerlei Anspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens oder auf das Stiftungsvermögen selbst zu. Dasselbe gilt auch bei Auflösung der Stiftung.

§ 3

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer.

§ 4

Der Vorsitzende leitet die Stiftung und vertritt sie in Angelegenheiten gerichtlich und aussergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist unbeschränkt. Er führt sein Amt ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende der Stiftung wird vom Reichsprotector bestellt.

Der Chef
des ~~W~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes
Ch. Po./Schz.

Berlin, den 6.7.1942
Lichterfelde-West
Unter den Eichen 126-135
Fernsprecher: Ortsverkehr 765261
Fernverkehr 765101

60

Betr.: Stiftung Maria Schul

An

~~W~~-Gruppenführer Staatssekretär

P r a g

Brief des ~~S~~
beim ~~F~~
in Böh
Eing.: 10. JULI 1942
Frank

Lieber Kamerad Frank!

#